

Allgemeine Bedingungen für die SI Betriebsrente+

Fassung 01.2025

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 2	Wie ermittelt sich die Höhe der tatsächlichen Rente zum Rentenbeginn und wie berechnet sich die Höhe Ihres Vertragsguthabens?	4
§ 3	Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Vertrag und können sich diese ändern?	5
§ 4	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	6
§ 5	Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	8
§ 6	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	8

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 7	Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zuzahlungen?	9
§ 8	Welchen Einfluss hat die Leistungsabsicherung auf die Aufteilung des Vertragsguthabens und welche Chancen und Risiken sind damit verbunden?	10
§ 9	Wie kann sich das Garantieniveau während der Ansparzeit ändern?	10
§ 10	Was passiert bei Schließung eines Fonds?	11

Auszahlung von Leistungen

§ 11	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	11
§ 12	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	11
§ 13	Wer erhält die Leistung?	11

Beiträge und Kosten

§ 14	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	11
§ 15	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	12
§ 16	Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie Ihren Beitrag nicht mehr zahlen können?	13
§ 17	Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	13
§ 18	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	13

Kündigung, Beitragsfreistellung und Ausscheiden aus dem Unternehmen

§ 19	Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	13
§ 20	Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	14
§ 21	Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?	14

Sonstige Regelungen

§ 22	Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?	15
§ 23	Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?	15
§ 24	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	15
§ 25	Wo ist der Gerichtsstand?	15
§ 26	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	15

Anhang

Erklärung der verwendeten Fachbegriffe	16
--	----

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. In den Bedingungen regeln wir das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns.

Sind Sie die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte, aber nicht der Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Wichtiger Hinweis:

Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir wichtige Fachbegriffe im Anhang. Alle Begriffe, die wir dort erläutern, haben wir im Text *kursiv* gekennzeichnet.

Versicherungsumfang

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

1 Ihre SI Betriebsrente+ ist eine fondsgebundene Rentenversicherung (im Folgenden Versicherung). Sie dient während der *Ansparzeit* dem Aufbau von Kapital (*Vertragsguthaben*), das ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zur Zahlung einer lebenslangen Rente verwendet wird.

2 Wenn die *versicherte Person* den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente, solange die *versicherte Person* lebt. Wir zahlen die Rente monatlich.

Die Rente wird erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der *Ansparzeit* beginnenden Monats gezahlt und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Monats, solange die *versicherte Person* den Fälligkeitstermin erlebt.

Leistungen werden grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens erbracht. Der genaue Rentenbeginn ist im *Versicherungsschein* dokumentiert.

Die von uns zu zahlende Rente - die *tatsächliche Rente* - wird zum Rentenbeginn nach § 2 ermittelt. Deren Höhe ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

3 Bei Tod der *versicherten Person* vor Rentenbeginn wird - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatzes 23 - entweder eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod *Bezugsberechtigten* gezahlt. Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Die Rentenhöhe ergibt sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem dann vorhandenen *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4.

Sind bei Tod der *versicherten Person* keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

4 Ihre Versicherung bietet die Möglichkeit einer unmittelbaren Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds. Die sich daraus ergebenden Chancen und Risiken können Sie Absatz 8 entnehmen.

5 Durch die *Leistungsabsicherung* garantieren wir Ihnen, dass zum vereinbarten Rentenbeginn eine *Mindestleistung* als *Vertragsguthaben* zur Bildung einer lebenslangen Rente (siehe § 2) zur Verfügung steht.

Einzelheiten zu dieser *Leistungsabsicherung* und zu deren Auswirkung auf Ihre Versicherung können Sie Absatz 9 und § 8 entnehmen.

Optionen und zusätzliche Vereinbarungen für Ihre SI Betriebsrente+

6 Für Ihre SI Betriebsrente+ bestehen folgende Optionen:

- Kapitalwahlrecht (siehe Absätze 10 und 11)
- Vorziehen des Rentenbeginns (siehe Absätze 12 bis 16)
- Aufschieben des Rentenbeginns (siehe Absätze 17 bis 21)

7 Sie können zu Ihrer SI Betriebsrente+ Folgendes mit uns vereinbaren:

- eine Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 22)

Sie können Ihrem *Versicherungsschein* entnehmen, was Sie mit uns vereinbart haben.

Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds und deren Chancen und Risiken

8 Ihre Versicherung bietet die Möglichkeit einer unmittelbaren Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds. Bei den Fonds handelt es sich um einen Spezialfonds und um den Fonds, der diesem Vertrag zugrunde liegt (wird nachfolgend als Fonds der freien Fondsanlage bezeichnet). Jeder dieser Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Wertpapieren geführt. Ihre Beiträge und Zuzahlungen werden in Anteilseinheiten des zugehörigen Anlagestocks (Fondsanteile) umgerechnet bzw. unserem übrigen Vermögen zugeführt. Die Wertentwicklung dieser Fonds ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. **Eine sehr ungünstige Wertentwicklung kann den Teil des Vertragsguthabens, der jeweils in Fonds angelegt ist, auf Null reduzieren (Totalverlust).** Das Risiko der Wertminderung tragen Sie. Bei einer guten Wertentwicklung der Fonds wird Ihr *Vertragsguthaben* höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung. Die Höhe des *Vertragsguthabens* ist maßgebend für die *tatsächliche Rente*, die von uns zum Rentenbeginn nach § 2 ermittelt wird.

Leistungsabsicherung zum Rentenbeginn und deren Auswirkung auf Ihre Versicherung

9 Wir garantieren Ihnen, dass zum vereinbarten Rentenbeginn eine *Mindestleistung* als *Vertragsguthaben* zur Bildung einer lebenslangen Rente (siehe § 2) zur Verfügung steht. Aus dieser *Mindestleistung* ergibt sich eine *garantierte Mindestrente* (siehe § 2 Absatz 6), die bei Rentenbeginn nicht unterschritten wird.

Ihre *garantierte Mindestrente* und die Höhe der vereinbarten *Mindestleistung* dokumentieren wir im *Versicherungsschein*.

Die *Mindestleistung* wird in Prozent der vereinbarten *Bruttobeitragssumme* der Versicherung festgelegt. Den vereinbarten Prozentsatz bezeichnen wir als *Garantieniveau*.

Durch die *Leistungsabsicherung* ist der Teil ihres *Vertragsguthabens* in unserem übrigen Vermögen angelegt, der für die Sicherstellung der *Mindestleistung* notwendig ist. Der andere Teil des *Vertragsguthabens*, der nicht für die Sicherstellung der *Mindestleistung* notwendig ist, wird bis zu dem tariflich festgelegten Anteil in einem Spezialfonds angelegt. Soweit der tariflich festgelegte Anteil des *Vertragsguthabens* in dem Spezialfonds erreicht ist, wird ein darüber hinausgehendes *Vertragsguthaben* im Fonds der freien Fondsanlage angelegt.

Die Aufteilung zwischen der Anlage im Spezialfonds, im Fonds der freien Fondsanlage und in unserem übrigen Vermögen wird dabei monatlich nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren (siehe § 8 Absätze 1 und 2) neu festgelegt. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit einer Beteiligung an der Entwicklung der Fonds bei gleichzeitiger Absicherung der mit Ihnen vereinbarten

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Mindestleistung auch bei vorzeitiger Beitragsfreistellung (siehe § 20). Die Aufteilung kann zur Folge haben, dass eine Anlage im Fonds der freien Fondsanlage nicht möglich ist. Das ist dann der Fall, wenn der tariflich festgelegte Anteil des *Vertragsguthabens* in dem Spezialfonds nicht überschritten wird (siehe § 8 Absatz 2).

Ihr *Vertragsguthaben* ergibt sich somit stets aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile des Spezialfonds und des Fonds der freien Fondsanlage, multipliziert mit dem aktuellen Wert des jeweiligen Fondsanteils und dem in unserem übrigen Vermögen angelegten Betrag.

Weitere Informationen zum Spezialfonds und zur *Leistungsabsicherung* können Sie § 8 entnehmen.

Optionen für Ihre SI Betriebsrente+

Kapitalwahlrecht

10 Zum vereinbarten Rentenbeginn kann anstatt einer laufenden Rentenzahlung ein einmaliger Kapitalbetrag ausgezahlt werden (Kapitalwahlrecht), sofern die *versicherte Person* diesen Zeitpunkt erlebt. Die *Kapitalauszahlung* ist das *Vertragsguthaben* der Versicherung zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4.

Den Kapitalbetrag zahlen wir als Geldleistung aus.

Das Kapitalwahlrecht kann auch teilweise ausgeübt werden. Es kann bestimmt werden, dass einmalig bis zu 30% des bei vollständiger *Kapitalauszahlung* möglichen Kapitalbetrages ausgezahlt werden (Teilkapitalauszahlung). Aus dem verbliebenen *Vertragsguthaben* bilden wir nach § 2 Absatz 2 eine *vertragliche Rente*; die *garantierte Mindestrente* verringert sich entsprechend. Die Höhe der von uns zu zahlenden tatsächlichen Rente ermitteln wir dann entsprechend der Regelungen in § 2 Absatz 1.

Wenn von der Möglichkeit der *Kapitalzahlung* bzw. der Teilkapitalauszahlung Gebrauch gemacht werden soll, muss ein entsprechender Antrag in *Textform* spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

Die Versicherungsdauer einer mitversicherten Todesfallleistung im Rentenbezug bleibt bei einer Teilkapitalauszahlung erhalten.

Stirbt die *versicherte Person* in dem Zeitraum zwischen der Ausübung des Kapitalwahlrechts und dem vereinbarten Rentenbeginn, so gilt das Kapitalwahlrecht als nicht ausgeübt.

Das Kapitalwahlrecht kann durch individuelle Vereinbarung ausgeschlossen werden. Ein gegebenenfalls vorgenommener Ausschluss entnehmen Sie bitte Ihrem *Versicherungsschein*.

11 Statt einer Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem *Vertragsguthaben* (siehe Absatz 3) oder einer vereinbarten Todesfallleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 22) kann einmalig eine *Kapitalauszahlung* erfolgen. Die Höhe dieser Kapitalzahlung entspricht dem für die Verrentung zur Verfügung stehenden Betrag.

Sind bei Tod der *versicherten Person* keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Wenn vom Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, muss der *Bezugsberechtigte* einen entsprechenden Antrag in *Textform* stellen. Dieser Antrag muss vor Zahlung der ersten Rente bei uns eingegangen sein.

Die Todesfallleistung zahlen wir als Geldleistung aus.

Vorziehen des Rentenbeginns

12 Die Rente kann bereits vor dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn die *versicherte Person* Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht. Zudem kann die Rente vorgezogen werden, wenn die *versicherte Person* eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und insoweit das wegfallende Erwerbseinkommen ersetzt wird.

Gleiches gilt für Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wenn sie die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld oder für eine Rente wegen Erwerbsminderung erfüllen würden.

Wenn vom Vorziehen der Rente Gebrauch gemacht werden soll, muss ein entsprechender Antrag in *Textform* bei uns eingegangen sein. Eine Leistung wird frühestens nach Antragstellung fällig. Es müssen keine Fristen eingehalten werden. Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht überzahlte Beiträge werden von uns zurückerstattet.

Bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit kann eine vorgezogene Rentenzahlung durch eine Mitteilung in *Textform* beendet werden. Aus dem dann vorhandenen *Vertragsguthaben* wird unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Versicherung mit dem ursprünglich vereinbarten Beginn der Rente gebildet.

13 Wir zahlen die vorgezogene Rente ab dem ersten Tag des Monats, zu dem die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wurden. Bei *versicherten Personen*, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die vorgezogene Rente am ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt worden wären.

14 Die Höhe der tatsächlichen Rente zum vorgezogenen Rentenbeginn ermitteln wir nach § 2 aus dem zu diesem Zeitpunkt

- vorhandenen *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4,
- dem für das vorgezogene Rentenbeginnalter der *versicherten Person* berechneten *Rentenfaktor* und
- einer für das vorgezogene Rentenbeginnalter der *versicherten Person* berechneten *garantierten Mindestrente* (siehe § 2 Absatz 6).

Im Falle eines vorgezogenen Rentenbeginns vermindert sich der *Rentenfaktor* und damit die Höhe der *vertraglichen Rente*. Zudem verringert sich die *garantierte Mindestrente*.

Ebenso können das *Garantieniveau* sowie die *Mindestleistung* der *Leistungsabsicherung* (siehe Absatz 9) bei einem vorgezogenem Rentenbeginn niedriger sein als das für den ursprünglich geplanten Rentenbeginn vertraglich vereinbarte *Garantieniveau* bzw. die *Mindestleistung* (siehe § 9 Absätze 1 und 2).

15 Anstatt einer vorgezogenen Rente besteht auch die Möglichkeit, eine *Kapitalauszahlung* zum vorgezogenen Rentenbeginn (vorgezogene *Kapitalauszahlung*) zu erhalten. Das Kapitalwahlrecht entfällt jedoch, wenn der Rentenbeginn wegen Erwerbsminderung vorgezogen wird und die Höhe der vorgezogenen Rente wegen Erwerbsminderung 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.

Die vorgezogene *Kapitalauszahlung* kann auch teilweise erfolgen (vorgezogene Teilkapitalauszahlung). Die *Kapitalauszahlung* darf einmalig höchstens 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals betragen. Aus dem verbliebenen *Vertragsguthaben* bilden wir nach § 2 Absatz 2 eine *vertragliche Rente*; dabei verringert sich die *garantierte Mindestrente* entsprechend. Die Höhe der von uns zu zahlenden *tatsächlichen Rente* ermitteln wir dann entsprechend der Regelungen in § 2 Absatz 1.

Wenn von der Möglichkeit der vorgezogenen *Kapitalauszahlung* bzw. Teilkapitalauszahlung Gebrauch gemacht werden soll, muss ein entsprechender Antrag in *Textform* spätestens 1 Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

16 Die Versicherungsdauer einer vereinbarten Todesfallleistung im Rentenbezug bleibt bei einer vorgezogenen Rentenzahlung bzw. einer vorgezogenen Teilkapitalauszahlung erhalten.

Aufschieben des Rentenbeginns

17 Die Rente kann nach dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn der Rentenbeginn um volle Jahre aufgeschoben wird.

Das Aufschieben des Rentenbeginns ist jedoch höchstens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr der *versicherten Person* möglich.

Wenn vom Aufschieben der Rente Gebrauch gemacht werden soll, muss ein entsprechender Antrag in *Textform* spätestens 1 Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn bei uns eingegangen sein. Bei beitragsfreien Versicherungen wird der Rentenbeginn beitragsfrei aufgeschoben. Bei beitragspflichtigen Versicherungen wird der Rentenbeginn grundsätzlich beitragspflichtig aufgeschoben, d. h. die Beitragszahlung läuft bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn weiter. Sofern Sie den Rentenbeginn bei einer beitragspflichtigen Versicherung beitragsfrei aufschieben wollen, teilen Sie uns das bitte in Ihrem Antrag mit.

18 Wir zahlen die aufgeschobene Rente erstmals am ersten Tag des nach dem Ablauf der verlängerten *Ansparzeit* beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tag jedes folgenden Monats, solange die *versicherte Person* den Fälligkeitstermin erlebt.

19 Die Höhe der tatsächlichen Rente zum aufgeschobenen Rentenbeginn ermitteln wir nach § 2 aus dem zu diesem Zeitpunkt

- vorhandenen *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4,
- dem für das aufgeschobene Rentenbeginnalter der *versicherten Person* berechneten *Rentenfaktor* und
- einer für das aufgeschobene Rentenbeginnalter der *versicherten Person* berechneten *garantierten Mindestrente* (siehe § 2 Absatz 6).

Im Falle eines aufgeschobenen Rentenbeginns kann sich der garantierte *Rentenfaktor* und damit die Höhe der *vertraglichen Rente* erhöhen. Zudem kann sich die *garantierte Mindestrente* erhöhen. Über die konkreten Auswirkungen auf das *Garantieniveau* und die *Mindestleistung* werden wir Sie dann informieren.

20 Anstatt einer aufgeschobenen Rente besteht auch die Möglichkeit, eine *Kapitalauszahlung* zum aufgeschobenen Rentenbeginn (aufgeschobene *Kapitalauszahlung*) zu erhalten.

Die aufgeschobene *Kapitalauszahlung* kann auch teilweise erfolgen (aufgeschobene Teilkapitalauszahlung). Die *Kapitalauszahlung* darf einmalig höchstens 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals betragen. Aus dem verbliebenen *Vertragsguthaben* bilden wir nach § 2 Absatz 2 eine *vertragliche Rente*; dabei verringert sich die *garantierte Mindestrente* entsprechend. Die Höhe der von uns zu zahlenden *tatsächlichen Rente* ermitteln wir dann entsprechend der Regelungen in § 2 Absatz 1.

Wenn von der Möglichkeit der aufgeschobenen Teilkapitalauszahlung Gebrauch gemacht werden soll, muss ein entsprechender Antrag in *Textform* spätestens 1 Monat vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

21 Die Versicherungsdauer einer vereinbarten Todesfallleistung im Rentenbezug wird bei einer aufgeschobenen Rentenzahlung bzw. aufgeschobenen Teilkapitalauszahlung um den Zeitraum gekürzt, um den der Rentenbeginn aufgeschoben wird.

Zusätzliche Vereinbarung zu Ihrer SI Betriebsrente+

Todesfallleistung im Rentenbezug

22 Bei Einschluss einer Todesfallleistung im Rentenbezug gilt: Stirbt die *versicherte Person* während der Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug wird - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 23 - entweder eine sofort beginnende lebenslange Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod *Bezugsberechtigten* gezahlt. Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Die Rentenhöhe ergibt sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehenden Betrag. Dieser Betrag ist die Summe der bei Rentenbeginn ermittelten *tatsächlichen Renten* für die Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug, abzüglich der bereits vor dem Tod der *versicherten Person* gezahlten *tatsächlichen Renten*.

Die vereinbarte Versicherungsdauer dokumentieren wir Ihnen als Anzahl der Jahre im *Versicherungsschein*.

Sind bei Tod der *versicherten Person* keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag – höchstens jedoch 8.000 EUR – als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Stirbt die *versicherte Person* nach Ablauf der Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug, wird keine Rente mehr fällig und der Vertrag endet.

Besonderheiten bei Hinterbliebenen- und Waisenrenten sowie bei der Kapitalisierung von Kleinstbetragsrenten

23 Für eine Hinterbliebenenrente können Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, bezugsberechtigt sein.

Die Zahlung von Waisenrenten erfolgt nur an Personen, die die Voraussetzungen des § 32 Absätze 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung) erfüllen, und nur für die Zeiten, in denen diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Waisenrentenendalter darf höchstens 25 Jahre betragen.

24 Ist der Arbeitgeber bei Rentenbeginn *Versicherungsnehmer*, können mit seiner Zustimmung bei Rentenbeginn Kleinstbetragsrenten, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen, kapitalisiert und als einmaliger Betrag an den *Bezugsberechtigten* als Abfindung im Sinne von § 3 Absatz 2 *Betriebsrentengesetz* ausgezahlt werden. Eine Auszahlung erfolgt nur, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 2 Wie ermittelt sich die Höhe der tatsächlichen Rente zum Rentenbeginn und wie berechnet sich die Höhe Ihres Vertragsguthabens?

Tatsächliche Rente

1 Wenn die *versicherte Person* den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir monatlich ab Rentenbeginn eine *tatsächliche Rente*, solange die *versicherte Person* noch lebt.

Die *tatsächliche Rente* garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

Die Höhe der *tatsächlichen Rente* entspricht mindestens der nach Absatz 2 ermittelten *vertraglichen Rente*. Ist jedoch die *garantierte Mindestrente* (siehe Absatz 6) höher als die *vertragliche Rente*, bestimmt sich in diesem Fall die Höhe der von uns ab Rentenbeginn zu zahlenden *tatsächlichen Rente* nach der höchsten dieser beiden Renten.

Vertragliche Rente

2 Das *Vertragsguthaben* (siehe Absatz 8) zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 rechnen wir unter Ansatz des tatsächlichen *Rentenfaktors* (siehe Absatz 3) um in eine *vertragliche Rente*.

Der tatsächliche *Rentenfaktor* ist jedoch mindestens so hoch wie der im *Versicherungsschein* genannte garantierte *Rentenfaktor* (siehe Absatz 4).

Rentenfaktor

3 Bei Rentenbeginn ermitteln wir einen tatsächlichen *Rentenfaktor* nach der vereinbarten Rentenzahlungsweise für 10.000 EUR des *Vertragsguthabens* mit dem *Rechnungszins* und den *Rechnungsgrundlagen* für das Langlebkeitsrisiko, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden werden.

4 Der garantierte *Rentenfaktor* wird mit einem *Rechnungszins* von 1 % und unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R sowie einem pauschalen Abschlag von 10 % kalkuliert. Durch den pauschalen Abschlag werden die Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung dieser *Rechnungsgrundlagen* berücksichtigt.

5 Sowohl der tatsächliche als auch der garantierte *Rentenfaktor* ist abhängig vom Umfang der gegebenenfalls von Ihnen eingeschlossenen Todesfallleistung im Rentenbezug.

Garantierte Mindestrente

6 Eine *garantierte Mindestrente* ist durch die *Leistungsabsicherung* (siehe § 1 Absatz 9) stets versichert. Wir dokumentieren Ihnen diese im *Versicherungsschein*.

Zum Versicherungsbeginn ermitteln wir die *garantierte Mindestrente*, indem wir aus der zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vereinbarten *Mindestleistung* auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R und eines *Rechnungszinses* von 1 % eine lebenslange Rente bilden.

Wie der garantierte und der tatsächliche *Rentenfaktor* ist auch die *garantierte Mindestrente* abhängig vom Umfang der gegebenenfalls von Ihnen eingeschlossenen Todesfallleistung im Rentenbezug.

Die für die Berechnung der *garantierten Mindestrente* maßgebende *Mindestleistung* wird durch das zu Beginn der Versicherung vereinbarte *Garantieniveau* (siehe § 1 Absatz 9) begrenzt.

Zuzahlungen und Beitragserhöhungen erhöhen die *Bruttobeitragssumme* der Versicherung und damit auch die *Mindestleistung* und die *garantierte Mindestrente*.

Eine Senkung der *Mindestleistung* bzw. des *Garantieniveaus* während der *Ansparzeit* führt auch zu einer Senkung der *garantierten Mindestrente*.

Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthabens

7 Das *Vertragsguthaben* (siehe Absatz 8) wird vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt, d. h. es erfolgt keine Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds. Ab Rentenbeginn wird es mindestens mit dem *Rechnungszins* des tatsächlichen *Rentenfaktors* (siehe Absatz 3) verzinst.

Die sich daraus zum Rentenbeginn ergebende Rente ist garantiert und kann sich aufgrund künftiger *Überschüsse* (siehe § 4) sowie der Beteiligung an den *Bewertungsreserven* (siehe § 4) erhöhen. Eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds findet dann nicht mehr statt.

Vertragsguthaben

8 Ihr *Vertragsguthaben* ergibt sich stets aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile des Spezialfonds und des Fonds der freien Fondsanlage, multipliziert mit dem aktuellen Wert des jeweiligen Fondsanteils und dem in unserem übrigen Vermögen investierten Betrag.

Für den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen ermitteln wir den Wert dieser Fondsanteile zu folgenden Stichtagen:

Erwerb von Fondsanteilen anlässlich

- Zuführung von Beiträgen (laufend oder einmalig) nach § 7 Absatz 1:
 - vereinbarter Beitragsfälligkeitstermin nach § 14 Absätze 1 und 2
- Zuführung von unangekündigten Zuzahlungen nach § 7 Absatz 1: Monatserster nach Eingang der Zuzahlung
- Zuführung von gesondert vereinbarten Zuzahlungen nach § 7 Absatz 1:
 - das Wirkungsdatum der Zuzahlung
- Zuteilung von Risiko-, Kostenüberschüssen sowie fondsindividuellen *Überschüssen*:
 - Fälligkeitstermin; ist dieser kein Monatserster, gilt der Monats-erste als Stichtag, der auf den Fälligkeitstermin folgt
- Fondswechsel:
 - der Tag der Übertragung

Veräußerung von Fondsanteilen anlässlich

- Fondswechsel:
 - der Tag der Übertragung
- Kapitalentnahme bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich:
 - der erste Tag des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird

- vollständiger Kündigung der Versicherung vor Ablauf der *Ansparzeit* oder Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel: das Wirkungsdatum der Kündigung bzw. Übertragung
- Tod der *versicherten Person* und Verrentung bzw. Auszahlung der Todesfallleistung:
 - der Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- (Teil-)Auszahlung des Kapitals bei Ablauf der *Ansparzeit*: der erste Tag des Monats vor Ablauf der *Ansparzeit*
- Rentenbeginn:
 - der erste Tag des Monats vor Rentenbeginn

Bei der Ermittlung der Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil (siehe § 4 Abschnitt II Absatz 2) und den fondsindividuellen *Überschussanteil* (siehe § 4 Abschnitt II Absatz 4 und Abschnitt V Absatz 1) gelten folgende Stichtage:

Für den Kostenüberschussanteil:

- während der *Ansparzeit*:
 - Fälligkeitstermin; ist dieser kein Monatserster gilt der Monatserste als Stichtag, der auf den Fälligkeitstermin folgt

Für den fondsindividuellen Überschussanteil:

- während der *Ansparzeit*:
 - der letzte Tag des Monats, vor dem Fälligkeitstermin

Für alle Stichtage gilt: Ist der zuvor genannte Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

§ 3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Vertrag und können sich diese ändern?

1 Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Für die Berechnung des *garantierten Rentenfaktors* und der *garantierten Mindestrente* verwenden wir bei Vertragsschluss die folgenden *Rechnungsgrundlagen*:

a) Wahrscheinlichkeitstafeln

- für das Langlebkeitsrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2004 R für Männer und Frauen.
- für das Todesfallrisiko der versicherten Person während der Ansparzeit der Versicherung die Sterbewahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2013.3 T, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2008 T für Männer und Frauen.

b) Rechnungszins

- Der *Rechnungszins* beträgt 1 % pro Jahr.

2 Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen

- a) Die in Absatz 1 genannten *Rechnungsgrundlagen* können sich während der Vertragslaufzeit ändern. Als *Rechnungsgrundlagen* für die Berechnung der Höhe des garantierten *Rentenfaktors* und der *garantierten Mindestrente* verwenden wir aber stets die in Absatz 1 a) genannten Wahrscheinlichkeitstafeln und den in Absatz 1 b) genannten *Rechnungszins*.

- b) In der Rentenbezugszeit verwenden wir für die Berechnung

- Bildung jeder zusätzlichen beitragsfreien Bonusrente aus den jährlichen *Überschüssen* und den Bewertungsreservenüberschüssen nach § 4 Abschnitte V und VI

als *Rechnungsgrundlagen* - Wahrscheinlichkeitstafeln und *Rechnungszins* - grundsätzlich diejenigen, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung für die Beitragskalkulation verwendet werden.

Wenn zum Wirksamkeitstermin der in Absatz 2 b) aufgeführten Berechnungen aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Regelungen
- oder
- Veröffentlichungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

für neu abzuschließende Versicherungen vergleichbarer Tarife andere *Rechnungsgrundlagen* verwendet werden (nachfolgend „aktuelle *Rechnungsgrundlagen*“ genannt), dann können wir diese auch für die aufgeführten Berechnungen verwenden.

Die Anwendung aktueller *Rechnungsgrundlagen* erfolgt jedoch stets nur für die jeweilige Berechnung; die bereits in der Vergangenheit vertraglich garantierten Leistungen bleiben von einer Änderung der *Rechnungsgrundlagen* unberührt.

3 Wirtschaftliche Konsequenzen künftiger Veränderungen der Rechnungsgrundlagen

Die Anwendung der jeweils aktuellen *Rechnungsgrundlagen* anstelle der in Absatz 1 genannten hat zur Folge, dass die in Absatz 2 b) bezeichneten Versicherungsleistungen höher oder geringer ausfallen als bei Verwendung der in Absatz 1 genannten *Rechnungsgrundlagen* bei Vertragsschluss.

Die Höhe der sich aus der Verwendung aktueller *Rechnungsgrundlagen* ergebenden Veränderungen lässt sich im Vorwege - insbesondere aufgrund nicht vorhersehbarer Veränderungen der Lebenserwartung und der Lage am Kapitalmarkt - nicht beziffern.

4 Informationspflicht

Wir werden Sie bei einer Verwendung aktueller *Rechnungsgrundlagen* im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berechnungen informieren.

§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

1 Die Höhe des *Vertragsguthabens* vor Rentenbeginn ist von der Entwicklung der Anlagestöcke abhängig, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Absatz 8).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den *Überschüssen* und *Bewertungsreserven* (*Überschussbeteiligung*). Die Leistung aus der *Überschussbeteiligung* kann auch Null betragen.

Die Höhe der *Überschussbeteiligung* veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.

Die *Überschüsse* werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

2 Um die mit Ihnen vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren.

Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu *Überschüssen*, an denen wir Sie beteiligen.

Überschüsse entstehen in der Regel, wenn

- sich der Risikoverlauf der versicherten Risiken günstiger entwickelt, als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt wurde.
- unsere Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt wurde.

Sofern Teile Ihres *Vertragsguthabens* in unserem übrigen Vermögen angelegt sind, erzielen wir in der Regel *Überschüsse*, wenn die Erträge aus den Kapitalanlagen den *Rechnungszins* übersteigen.

Entstehung von Bewertungsreserven

3 *Bewertungsreserven* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

I Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

Überschüsse

1 Den in einem Geschäftsjahr entstandenen *Überschuss* unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die *Überschussbeteiligung* aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn dieser Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des *Überschusses* über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die *Überschussbeteiligung* der *Versicherungsnehmer* verwenden.

Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am *Überschuss* ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

2 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum *Überschuss* bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestands- und Risikoklassen zusammengefasst. Bestands- und Risikoklassen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Bei der Verteilung des *Überschusses* auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Wir verteilen den *Überschuss* für die *Versicherungsnehmer* in dem Maß, wie die Bestands- und Risikoklassen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Für Bestands- und Risikoklassen, die nicht zur Entstehung des *Überschusses* beigetragen haben, besteht insoweit kein Anspruch auf *Überschussbeteiligung*.

Bewertungsreserven

3 Während der *Ansparzeit* (d. h. vor Rentenbeginn) fließen die *Bewertungsreserven*, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige *Bewertungsreserve*), den *Versicherungsnehmern* unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen *Bewertungsreserve* monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Abschnitt II Absatz 6 beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen bleiben unberührt.

In der Rentenbezugszeit (d. h. nach Ablauf der *Ansparzeit*) erfolgt eine angemessene Beteiligung an den *Bewertungsreserven*. Das Verfahren ist in Abschnitt VI beschrieben.

4 Die Bemessungsgrößen für die *Überschussbeteiligung* werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den in § 3 genannten *Rechnungsgrundlagen* ermittelt.

II Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussbeteiligung während der Ansparzeit

Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der *Überschüsse* wird Ihnen in Form von Risiko-, Kosten-, Zins- und Schlussüberschussanteilen sowie einem fondsindividuellen Überschussanteil zugeteilt. Außerdem werden Sie an den *Bewertungsreserven* beteiligt.

Risikoüberschussanteil

1 Einen Risikoüberschussanteil erhalten Sie entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht anteilig zu einem Zwölftel zu Beginn eines jeden Kalendermonats.

Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Todesfallrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Kalendermonats.

Kostenüberschussanteil

2 Einen Kostenüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Der Teil des Kostenüberschussanteils, der sich anhand der in unserem übrigen Vermögen, im Spezialfonds und im Fonds der freien Fondsanlage angelegten Teile des Vertragsguthabens bemisst, wird entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht jeweils anteilig zu einem Zwölftel zu Beginn eines jeden Kalendermonats fällig, erstmalig zu Beginn des Kalendermonats, der auf den Versicherungsbeginn folgt.

Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der zum jeweiligen Fälligkeitstermin gezahlte Beitrag sowie jeweils die zum Ende des Vormonats in unserem übrigen Vermögen, im Spezialfonds und im Fonds der freien Fondsanlage angelegten Teile des *Vertragsguthabens* Ihrer Versicherung.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil einer geleisteten Zuzahlung ist die Höhe dieser Zuzahlung. Den auf die Zuzahlung entfallenden Kostenüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn des auf den Eingang der Zuzahlung folgenden Kalendermonats.

Zinsüberschussanteil

3 Einen Zinsüberschussanteil erhalten Sie entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht anteilig zu Beginn eines jeden Kalendermonats, wenn im Vormonat Teile Ihres *Vertragsguthabens* in unserem übrigen Vermögen angelegt waren.

Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist der in unserem übrigen Vermögen angelegte Teil des *Vertragsguthabens* Ihrer Versicherung zum Ende des Vormonats.

Fondsindividueller Überschussanteil

4 Einen fondsindividuellen Überschussanteil erhalten Sie entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht anteilig zu einem Zwölftel zu Beginn eines jeden Kalendermonats, wenn im Vormonat Teile Ihres *Vertragsguthabens* im Spezialfonds oder im Fonds der freien Fondsanlage angelegt waren.

Bemessungsgröße für den fondsindividuellen Überschussanteil ist jeweils der zum Ende des Vormonats im Spezialfonds angelegte Teil Ihres *Vertragsguthabens* bzw. der zum Ende des Vormonats im Fonds der freien Fondsanlage angelegte Teil des *Vertragsguthabens*.

Schlussüberschussanteil

5 Sie erhalten einen Schlussüberschussanteil bei

- Tod der *versicherten Person* während der *Ansparzeit*
- Ablauf der *Ansparzeit*
- oder
- vollständiger Kündigung (siehe § 19 Absatz 3 a)) bzw. Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 21) nach Ablauf einer Wartezeit des Vertrages, die ein Drittel der *Ansparzeit* des Vertrages, höchstens jedoch 10 Jahre beträgt.

Die Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil ist ein fiktives Guthaben. Dieses fiktive Guthaben wird durch Zuführung eines Betrages jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats gebildet. Der Zuführungsbetrag ist ein im Geschäftsbericht deklarierter Prozentsatz der jeweiligen Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil (siehe Absatz 3). Das fiktive Guthaben seinerseits wird am Ende eines jeden Kalendermonats mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Anteilsatz verzinst.

Bei Tod der *versicherten Person* wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der *Ansparzeit*.

Bei vollständiger Kündigung oder Übertragung der Versicherung nach Zurücklegen einer Wartezeit wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße gekürzt im Verhältnis der abgelaufenen Dauer zur *Ansparzeit*, jeweils vermindert um die Wartezeit, und diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der *Ansparzeit*.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

6 Sie werden an den *Bewertungsreserven* beteiligt; die Zuteilung für Ihre Versicherung erfolgt bei

- Tod der *versicherten Person* während der *Ansparzeit*,
- Ablauf der *Ansparzeit*
- oder
- vollständiger Kündigung (siehe § 19 Absatz 3 a)).
- oder
- Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 21).

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen *Bewertungsreserve* ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen *Ansparzeit*.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht aus den Zinsen auf den in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil des *Vertragsguthabens* Ihrer Versicherung.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jede anspruchsberechtigte Versicherung ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen *Bewertungsreserve* ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihre Versicherung ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihrer Versicherung zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Versicherungen. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der *Bewertungsreserve* Ihrer Versicherung erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen *Bewertungsreserve*, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen *Bewertungsreserve* sind bei

- Tod der *versicherten Person* während der *Ansparzeit*:
der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- Ablauf der *Ansparzeit*:
der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der *Ansparzeit*
- vollständiger Kündigung:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Kündigung
- Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Übertragung.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

7 Sie erhalten zu den Zuteilungsterminen der *Bewertungsreserve* Ihrer Versicherung (siehe Absatz 6) eine Mindestbeteiligung an den *Bewertungsreserven* (im Folgenden: Mindestbeteiligung).

Die Bemessungsgröße für diese Mindestbeteiligung ist der jeweilige, zum Zuteilungstermin fällig werdende Schlussüberschussanteil (siehe Absatz 5). Wird kein Schlussüberschussanteil fällig, entfällt ebenfalls die Mindestbeteiligung.

Ist die Beteiligung an den *Bewertungsreserven* nach Absatz 6 geringer als die Mindestbeteiligung, wird nur die Mindestbeteiligung fällig.

Ist die Beteiligung an den *Bewertungsreserven* nach Absatz 6 höher als die Mindestbeteiligung, dann wird zusätzlich der die Mindestbeteiligung übersteigende Teil fällig.

III Verwendung der Überschussbeteiligung während der Ansparzeit

Risiko-, Zins- und Kostenüberschussanteile sowie fondsindividueller Überschussanteil

1 Die zugeteilten Überschussanteile werden zur Erhöhung des *Vertragsguthabens* verwendet.

Schlussüberschussanteil

2 Wird Ihrer Versicherung ein Schlussüberschussanteil wegen Tod, vollständiger Kündigung oder Übertragung zugeteilt (siehe Abschnitt II Absatz 5), so wird dieser Betrag wie folgt verwendet:

- bei Tod der *versicherten Person*:
zur Erhöhung der Todesfalleistung (siehe § 1 Absatz 3),
- bei vollständiger Kündigung der Versicherung:
zur Erhöhung des Rückkaufswertes (siehe § 19 Absatz 2).
- bei Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel:
zur Erhöhung des *Übertragungswerts* (siehe § 21 Absatz 3)

(Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven

3 Wird Ihrer Versicherung eine (Mindest-)Beteiligung an den *Bewertungsreserven* wegen Tod, vollständiger Kündigung oder Übertragung zugeteilt (siehe Abschnitt II Absätze 6 und 7), so wird dieser Betrag wie folgt verwendet:

- bei Tod der *versicherten Person*:
zur Erhöhung der Todesfalleistung (siehe § 1 Absatz 3),
- bei vollständiger Kündigung der Versicherung:
zur Erhöhung des Rückkaufswertes (siehe § 19 Absatz 2).
- bei Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel:
zur Erhöhung des *Übertragungswerts* (siehe § 21 Absatz 3)

IV Verwendung des Schlussüberschussanteils und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit

Bei Ablauf der *Ansparzeit* werden der Schlussüberschussanteil und die (Mindest-)Beteiligung an den *Bewertungsreserven* zur Erhöhung der *vertraglichen Rente* (siehe § 2 Absatz 2) bzw. der *Kapitalauszahlung* (siehe § 1 Absatz 10) verwendet.

V Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Verwendung für die Überschussanteile während der Rentenbezugszeit

Bemessungsgrundlage

1 Sie erhalten Überschussanteile in Form von Zins-, Kosten- und Risikoüberschussanteilen, die gemeinsam fällig und verwendet werden.

Die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist der am Zuteilungstermin in unserem übrigen Vermögen angelegte Anteil des *Vertragsguthabens* Ihrer Versicherung, bei konventioneller Verrentung also das gesamte *Vertragsguthaben*.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der Jahresbetrag der zum Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres erreichten Rente.

Die Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Langlebkeitsrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Versicherungsjahres.

Bemessungsgröße für den fondsindividuellen Überschussanteil ist der zum Monatsanfang im Spezialfonds angelegte Teil Ihres *Vertragsguthabens*.

Fälligkeit der Überschussanteile

2 Alle Überschussanteile werden in voller Höhe am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Verwendung der Überschussanteile

3 Für die Zeit der Rentenzahlung werden die Überschussanteile zur Bildung einer Bonusrente verwendet.

Bonusrente

Bei der *Bonusrente* wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die *tatsächliche Rente* gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (*tatsächliche Rente* zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamtrente ist jeweils garantiert.

VI Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Bewertungsreserven während der Rentenbezugszeit

Bewertungsreservenüberschussanteile erhalten Sie zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie die Zinsüberschussanteile.

Die Bemessungsgröße für die Bewertungsreservenüberschussanteile entspricht der Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile nach Abschnitt V.

Für die Bewertungsreservenüberschussanteile gilt dieselbe Verwendung, wie Sie sie für die Überschussanteile nach Abschnitt V vereinbart haben.

VII Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse

Sollte sich während des Rentenbezugs aufgrund von Umständen, die bei Rentenbeginn nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden *Rechnungsgrundlagen* aufgrund eines *unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung* voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der *tatsächlichen Rente* und der schon erreichten Steigerungen aus der *Überschussbeteiligung* sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeter, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste *Rechnungsgrundlagen* für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine *Auffüllung der Deckungsrückstellung* für Ihre Versicherung erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihre Versicherung *künftig anfallenden Überschüsse* (siehe Abschnitte IV bis VI) ganz oder teilweise so lange zur *Refinanzierung der Auffüllung* verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie in *Textform* vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine *Überschüsse* gutgeschrieben werden. Ihre *tatsächliche Rente* und die schon erreichten Steigerungen aus der *Überschussbeteiligung* bleiben unberührt.

§ 5 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Vertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

Antragsverfahren

- Wenn Sie einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages (Vertragserklärung) in *Textform* stellen, kommt der Vertrag zustande, sobald Ihnen unsere Annahmeerklärung oder der *Versicherungsschein* in *Textform* zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).

Invitationsverfahren

- Wenn Sie von uns in *Textform* ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages erhalten, und Sie dieses Angebot annehmen, kommt der Vertrag zustande, sobald uns Ihre Annahmeerklärung (Vertragserklärung) in *Textform* zugegangen ist.

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag zustande gekommen ist (siehe Absatz 1). Jedoch besteht vor dem im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz.

Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 14 Absätze 2 und 3 und § 15).

§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1 Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *Textform* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in *Textform* stellen.

2 Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

3 Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

4 Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

5 Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

6 Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des *Versicherungsfalles* zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des *Versicherungsfalles*
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich

war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

7 Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (siehe § 19 Absatz 2). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

8 Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

9 Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

10 Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um.

Vertragsanpassung

11 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (siehe Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

12 Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen der Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzung für die Ausübung unserer Rechte

13 Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *Textform* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

14 Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

15 Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

16 Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der *Versicherungsfall* vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.

Anfechtung

17 Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der *versicherten Person*, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederinkraftsetzung der Versicherung

18 Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wieder in Kraft gesetzt wird und deshalb eine erneute Gesundheitsprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Teils neu.

Erklärungsempfänger

19 Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein *Bezugsberechtigter* als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein *Bezugsberechtigter* vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des *Versicherungsscheins* als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zuzahlungen?

1 Wir führen Ihre Beiträge und Zuzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, dem *Vertragsguthaben* zu.

2 Zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der *Ansparzeit* erfolgt jeweils eine Neuaufteilung des *Vertragsguthabens* auf die Anlagestöcke bzw. unser übriges Vermögen (siehe § 8 Absätze 1 und 2).

3 Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden Beitrages durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der in § 2 Absatz 8 genannte Stichtag maßgebend.

4 Soweit die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds werden Anteile des gleichen Fonds erworben, die im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Fondsguthabens des gleichen Fonds Ihrer Versicherung gutgeschrieben werden.

§ 8 Welchen Einfluss hat die Leistungsabsicherung auf die Aufteilung des Vertragsguthabens und welche Chancen und Risiken sind damit verbunden?

Leistungsabsicherung zum Rentenbeginn

1 Mit der *Leistungsabsicherung* stellen wir sicher, dass zum Rentenbeginn eine *Mindestleistung* (siehe § 1 Absatz 9) als *Vertragsguthaben* für die Bildung der von uns ab Rentenbeginn zu zahlenden *tatsächlichen Rente* (siehe § 2 Absatz 1) zur Verfügung steht.

2 Der Teil des *Vertragsguthabens*, der für die Sicherstellung der *Mindestleistung* notwendig ist, wird in unserem übrigen Vermögen angelegt. Für diesen Teil des *Vertragsguthabens* gewähren wir eine der Höhe nach nicht garantierte *Überschussbeteiligung*. Einzelheiten dazu können Sie § 4 entnehmen.

Der andere Teil des *Vertragsguthabens*, der nicht für die Sicherstellung der *Mindestleistung* notwendig ist, wird bis zu dem tariflich festgelegten Anteil in einem Spezialfonds angelegt. Soweit der tariflich festgelegte Anteil des *Vertragsguthabens* in dem Spezialfonds erreicht ist, wird ein darüber hinausgehendes *Vertragsguthaben* im Fonds der freien Fondsanlage angelegt.

Bei Anlage im Spezialfonds bzw. im Fonds der freien Fondsanlage ist dieser Teil des *Vertragsguthabens* unmittelbar an der Wertentwicklung dieser Fonds beteiligt. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. **Die Anlage des *Vertragsguthabens* in dem Spezialfonds und im Fonds der freien Fondsanlage ist daher für Sie mit Chancen und auch mit Risiken verbunden (siehe § 1 Absatz 8).** Die Chancen und Risiken des Spezialfonds liegen in der Regel über denen des Fonds der freien Fondsanlage. Dies ist insbesondere abhängig von der Entwicklung am Kapitalmarkt. Einzelheiten können Sie den Informationen nach § 7 VVG entnehmen, die Ihnen vor Vertragsschluss ausgehändigt worden sind. Bei Anlage im Spezialfonds bzw. im Fonds der freien Fondsanlage gewähren wir für die darin investierten Teile des *Vertragsguthabens* einen der Höhe nach nicht garantierten fondsindividuellen Überschuss. Einzelheiten dazu können Sie § 4 entnehmen.

Die Aufteilung des *Vertragsguthabens* erfolgt zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt.

Diese Aufteilung wird so vorgenommen, dass während der Ansparzeit stets ein ausreichend hohes *Vertragsguthaben* in unserem übrigen Vermögen angelegt ist, um die *Mindestleistung* zum Rentenbeginn sicherzustellen. Die Höhe der *Mindestleistung* hat somit direkten Einfluss auf die Aufteilung des *Vertragsguthabens*. Je höher die *Mindestleistung* ist, umso größer ist der Teil des *Vertragsguthabens*, der in unserem übrigen Vermögen angelegt ist. Die Aufteilung kann zur Folge haben, dass eine Anlage im Fonds der freien Fondsanlage nicht möglich ist. Das ist dann der Fall, wenn der tariflich festgelegte Anteil des *Vertragsguthabens* in dem Spezialfonds nicht überschritten wird.

Spezialfonds

3 Bei dem Spezialfonds handelt es sich um einen Spezial-Alternativen Investmentfonds (Spezial-AIF) im Sinne von § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs in der Fassung vom 03.06.2021, dessen Anteile lediglich im Rahmen bestimmter Versicherungsprodukte der SIGNAL IDUNA Gruppe erworben werden können. Einzelheiten zu diesem Spezialfonds können Sie den Informationen nach § 7 VVG entnehmen, die Ihnen vor Vertragsschluss ausgehändigt werden.

Ereignisse, die den Spezialfonds betreffen

4 Sollte zum Beginn eines Monats die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteileinheiten am Spezialfonds vorübergehend nicht möglich sein, werden wir den Teil Ihres *Vertragsguthabens*, der nicht für die *Leistungsabsicherung* benötigt wird, vollständig im Fonds der freien Fondsanlage anlegen.

5 Sollten hinsichtlich des Spezialfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Spezialfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich eines Spezialfonds können insbesondere sein:

- Der Spezialfonds wird aufgelöst, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteileinheiten wird eingestellt.
- Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Spezialfonds verwaltet, verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

Falls wir den Spezialfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden. Diesen Ersatzfonds, dessen Anlagegrundsätze sowie den Stichtag des Fondswechsels teilen wir Ihnen mit. Bei dem Ersatzfonds kann es sich um einen Spezialfonds oder um einen Publikumsfonds handeln. Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird der Teil des *Vertragsguthabens*, der in dem betroffenen Spezialfonds angelegt ist, statt in den bisherigen Spezialfonds in den Ersatzfonds investiert. Aufgrund eines Fondswechsels kann sich die Aufteilung des *Vertragsguthabens* im Fonds der freien Fondsanlage und im Spezialfonds zum Zeitpunkt des Fondswechsels ändern. Die vereinbarte *Mindestleistung* zum Rentenbeginn ist jedoch von diesem Fondswechsel nicht betroffen.

Im Zeitraum vom Wegfall des Spezialfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das *Vertragsguthaben*, soweit es nicht für die *Leistungsabsicherung* benötigt wird, ausschließlich im Fonds der freien Fondsanlage angelegt. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, bleibt das *Vertragsguthaben*, soweit es nicht für die *Leistungsabsicherung* benötigt wird, vollständig im Fonds der freien Fondsanlage angelegt.

§ 9 Wie kann sich das Garantieniveau während der Ansparzeit ändern?

1 Grundsätzlich bleiben die nach § 1 Absatz 9 bei Abschluss des Vertrages vereinbarte *Leistungsabsicherung* und das vereinbarte *Garantieniveau* bis zum vereinbarten Rentenbeginn unverändert bestehen, soweit Ihre Beiträge nach § 14 vereinbarungsgemäß bei uns eingehen.

Mögliche Auswirkungen von Vertragsänderungen bzw. einer vollständigen Kündigung auf das Garantieniveau

2 Die Ausübung nachfolgender Rechte in der *Ansparzeit* kann dazu führen, dass wir das vereinbarte *Garantieniveau* senken, wenn nämlich infolge der Vertragsänderung bzw. -beendigung das vorhandene *Vertragsguthaben* für eine Fortführung oder Beendigung der Versicherung mit dem ursprünglich vereinbarten *Garantieniveau* nicht mehr ausreicht:

- Vorziehen des Rentenbeginns (siehe § 1 Absätze 12 bis 16),
- Beitragsreduktion (siehe § 16 Absatz 1),
- Rückzahlung von Arbeitgeberbeiträgen (siehe § 21 Absatz 1),
- vollständige Kündigung (siehe § 19),
- *Beitragsfreistellung* (siehe § 20)

Ist in einem der vorgenannten Fälle eine Senkung des *Garantieniveaus* erforderlich, so entspricht die *Mindestleistung* nach § 1 Absatz 9 nach der Vertragsänderung der rechnerisch höchstmöglichen *Mindestleistung* nach Absatz 3. Die *Mindestleistung* wird dann niedriger sein als diejenige, die sich bei Durchführung der Vertragsänderung mit unverändertem *Garantieniveau* ergeben hätte.

Entsprechendes gilt für die *garantierte Mindestrente*.

Höchst mögliche Mindestleistung

3 Die rechnerisch höchstmögliche *Mindestleistung* während der *Ansparzeit* Ihrer Versicherung wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats wie folgt ermittelt:

- Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung setzt sich die rechnerisch höchstmögliche *Mindestleistung* zusammen aus dem zum Berechnungszeitpunkt maßgebenden *Vertragsguthaben* (siehe § 2 Absatz 8) und den für den Zeitraum vom Berechnungszeitpunkt bis zum Ende der *Ansparzeit* vereinbarten künftigen Beiträgen, gemindert um Kostenanteile und Risikobeiträge sowie auf den Rentenbeginn aufgezinst mit dem für die Tarifikalkulation angesetzten *Rechnungszins* von 1 % (siehe § 3 Absatz 1).

- Für Versicherungen mit Einlösungsbeitrag, Versicherungen nach einer *Beitragsfreistellung* nach § 20 Absatz 1 oder nach Ablauf der *Beitragszahlungsdauer* entspricht die rechnerisch höchstmögliche *Mindestleistung* dem um Risikobeiträge und Kostenanteile geminderten sowie mit 1 % auf den Rentenbeginn aufgezinsten *Vertragsguthaben*.

Die *Mindestleistung* wird in Prozent der vereinbarten *Bruttobeitragssumme* der Versicherung festgelegt. Den vereinbarten Prozentsatz bezeichnen wir als *Garantieniveau*.

§ 10 Was passiert bei Schließung eines Fonds?

1 Wird der der freien Fondsanlage zugrunde liegende Fonds Ihres Vertrages durch die Kapitalanlagegesellschaft z. B.

- geschlossen
- aufgelöst
- auf einen anderen Fonds verschmolzen oder
- wird der An- bzw. Verkauf von Anteilen eingestellt,

so werden wir Sie informieren und stattdessen einen Fonds zugrunde legen, der nach unserer Einschätzung dem Fonds, der ursprünglich dem Vertrag zugrunde lag, am ehesten entspricht.

Auszahlung von Leistungen

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

1 Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der *Versicherungsschein* und ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der *versicherten Person* vorgelegt wird.

Wird eine vorgezogene Rente beantragt, ist uns eine Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen, wenn die *versicherte Person* in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

Wird eine vorgezogene Rente wegen Erwerbsminderung beantragt, ist uns eine Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen, wenn die *versicherte Person* in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist. Sofern die *versicherte Person* von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, so ist uns ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über den Beginn und Verlauf der Krankheiten, die zur Erwerbsminderung der *versicherten Person* geführt haben, vorzulegen.

2 Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die *versicherte Person* noch lebt.

3 Der Tod der *versicherten Person* muss uns in jedem Fall unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Wenn eine Leistung für den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn vereinbart wurde, so muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus dieser Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der *versicherten Person* geführt hat, ergeben.

5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

6 Die mit den Nachweisen in den Absätzen 1, 3 und 4 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

7 Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des *Versicherungsfalls* und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

8 Bei Fälligkeit der Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

9 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1 Wir können Ihnen den *Versicherungsschein* in *Textform* übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

2 Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 13 Wer erhält die Leistung?

1 Als unser *Versicherungsnehmer* können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Bestimmung Dritter. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

2 Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (*Bezugsberechtigter*).

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der *Bezugsberechtigte* das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des *Versicherungsfalls*. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des *Versicherungsfalls* jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der *Bezugsberechtigte* sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich *Bezugsberechtigten* geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

3 Die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus dem Vertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen.

Anzeige

4 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in *Textform* angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser *Versicherungsnehmer*. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung) getroffen haben.

Beiträge und Kosten

§ 14 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

1 Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem Beitrag (Einlösungsbeitrag) oder ansonsten als laufenden Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.

Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

Haben Sie keine laufende Beitragszahlung, sondern die Zahlung eines Einlösungsbeitrages mit uns vereinbart, umfasst die Versicherungsperiode einen Monat.

Bei beitragsfreien Verträgen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat.

Sofern zwischen dem Fälligkeitstag des letzten Beitrags und dem Ablauf der *Beitragszahlungsdauer* keine volle Versicherungsperiode liegt, wird bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Beitragszahlung am letzten Fälligkeitstag nur ein anteiliger Beitrag fällig.

Erstbeitrag

2 Den ersten Beitrag (Erstbeitrag) oder Einlösungsbeitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig (Fälligkeitstag).

3 Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Die Zahlung gilt im folgenden Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

Zuzahlungen

4 Sie können jederzeit während der *Ansparzeit* - bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung auch zu Beginn Ihrer Versicherung - Zuzahlungen zu Ihrer Versicherung unangekündigt leisten oder mit uns gesondert vereinbaren.

Die in Absatz 7 genannten Höchstgrenzen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Eine Zuzahlung bis zu einem Betrag von 20.000 EUR können Sie unangekündigt leisten. Wenn Sie eine höhere Zuzahlung leisten möchten, müssen Sie diese gesondert mit uns vereinbaren. Um eine Zuzahlung gesondert mit uns zu vereinbaren, reichen Sie uns bitte unter Angabe des Wirkungsdatums und der Höhe der Zuzahlung eine Mitteilung in *Textform* ein. Das Wirkungsdatum einer gesondert vereinbarten Zuzahlung ist stets ein Monatserster. Das Wirkungsdatum darf dabei frühestens der Monatserste sein, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung bei uns folgt.

Für die aus den Zuzahlungen resultierenden Leistungen der Versicherung gelten bezüglich der *Rechnungsgrundlagen* die in § 3 aufgeführten Bestimmungen. Diese Leistungen werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik

- bei unangekündigten Zuzahlungen zu Beginn des auf den Eingang der Zuzahlung folgenden Monats und
- bei gesondert vereinbarten Zuzahlungen zum Wirkungsdatum der Zuzahlung

ermittelt.

Die vereinbarte *Leistungsabsicherung* (siehe § 1 Absatz 9) gilt auch für Zuzahlungsbeträge.

5 Sie müssen die Beiträge und eventuelle Zuzahlungen auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

6 Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Höchstgrenzen für Beiträge und Zuzahlungen

7 Die Summe aller innerhalb eines Kalenderjahres gezahlten Beiträge und Zuzahlungen darf den maximal möglichen, steuerlich geförderten Jahresbetrag (derzeit geregelt in § 100 EStG) nicht übersteigen.

Zuzahlungen, die ein Arbeitgeber für den Arbeitnehmer

- aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses und
- unter Berücksichtigung der Vervielfältigungsregelung (derzeit geregelt in § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG)

steuerfrei zahlen kann, sind zusätzlich möglich.

Bei einem Arbeitgeberwechsel können die zuvor aufgeführten Höchstbeträge im Rahmen der steuerlich geförderten Möglichkeiten - auch innerhalb eines Kalenderjahres - erneut in Anspruch genommen werden.

Zuzahlungen, die ein Arbeitgeber für den Arbeitnehmer

- für Kalenderjahre, in denen das erste Arbeitsverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde sowie

- unter Berücksichtigung der Vervielfältigungsregelung (derzeit geregelt in § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG)

steuerfrei zahlen kann, sind ebenfalls möglich.

Daneben sind Zahlungen im Rahmen der Übertragung von Ansparungen nach § 4 *Betriebsrentengesetz* möglich, soweit sie nach § 3 Nr. 55 EStG steuerfrei geleistet werden.

Die zuvor aufgeführten Beträge können im Rahmen der steuerlich geförderten Möglichkeiten erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einlösungsbeitrag (Erstbeitrag)

1 Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 14 Absatz 3), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2 Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des *Versicherungsfalles* noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie

- durch eine gesonderte Mitteilung in *Textform* oder
- durch einen auffälligen Hinweis im *Versicherungsschein*

auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

3 Zahlen Sie einen Folgebeitrag - dazu gehört auch eine zum Versicherungsbeginn vereinbarte Zuzahlung - nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *Textform* eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

4 Gleichzeitig werden wir die *versicherte Person* in *Textform* über die Ihnen gesetzte Zahlungsfrist informieren und ihr darüber hinaus eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Monaten einräumen.

5 Für einen *Versicherungsfall*, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des *Versicherungsfalles* noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6 Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit dem Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

7 Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und Ihr Vertrag besteht fort. Für *Versicherungsfälle*, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

8 Wir sind nach § 38 Absatz 1 VVG berechtigt, für die Fristsetzung bei Nichtzahlung eines Folgebeitrages (siehe Absatz 3) eine Gebühr zu erheben. Diese Gebühr beträgt 15 EUR. Wir haben uns bei der Bemessung der Gebühr an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühr obliegt uns.

Wenn Sie uns aber nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder

- dem Grunde nach nicht zutreffen oder
- der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt diese Gebühr oder wird entsprechend herabgesetzt.

§ 16 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie Ihren Beitrag nicht mehr zahlen können?

Beitragsreduktion

1 Sie haben die Möglichkeit durch eine Mitteilung in *Textform* die Höhe der vereinbarten Beiträge für die restliche Versicherungsdauer zu reduzieren. Das Wirkungsdatum der Beitragsreduktion ist der Monatserste nach Eingang Ihrer Mitteilung. Über die konkreten Auswirkungen einer solchen Reduktion auf die versicherten Leistungen werden wir Sie dann informieren.

§ 17 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

1 Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bei der Kalkulation Ihres Beitrages und Ihrer Leistungen berücksichtigt. Es handelt sich um Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Vertriebskosten gehören die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Bei den übrigen Kosten handelt es sich vollständig um Verwaltungskosten. Diese werden über die gesamte Vertragslaufzeit erhoben. Die Verwaltungskosten werden

- entsprechend der Beitragszahlungsweise als Prozentsatz des Beitrages sowie
- monatlich als Prozentsatz des *Vertragsguthabens* entnommen.

Die Vertriebskosten werden von jedem gezahlten Beitrag (laufender Beitrag, Einlösungsbeitrag, Zuzahlung) in gleicher prozentualer Höhe erhoben.

2 Die Höhe der einkalkulierten Vertriebskosten sowie die übrigen Kosten können Sie der vor Vertragsschluss ausgehändigten Kosteninformation entnehmen.

§ 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 In folgenden Fällen stellen wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den *Versicherungsschein* oder Abschriften des *Versicherungsscheins*
- Vertragsänderung wegen Änderung des Beschäftigungsgrades
- Vertragsänderung wegen Beginn oder Ende entgeltloser Beschäftigungszeiten
- Vertragsänderung wegen Übernahme eines Vertrages durch einen neuen Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer bei Dienstaustritt oder Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses unter Fortführung der Beitragszahlung
- Änderung der Zahlungsweise
- Wechsel der *versicherten Person* oder des *Versicherungsnehmers*
- Änderung des Bezugsrechts
- Rückläufer im Lastschriftverfahren

Die Höhe der Gebühren können Sie der vor Vertragsschluss ausgehändigten Gebührenübersicht entnehmen. Diese Gebührenübersicht gilt für die gesamte Vertragslaufzeit. Eine nachträgliche Anpassung der Höhe der Gebühren erfolgt nicht.

2 Wir haben uns bei der Bemessung der pauschalen Gebühr an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühren obliegt uns.

Wenn Sie uns aber nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder

- dem Grunde nach nicht zutreffen oder
 - der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind,
- entfällt die Gebühr oder wird entsprechend herabgesetzt.

Kündigung, Beitragsfreistellung und Ausscheide aus dem Unternehmen

§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

1 Kündigung

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung
Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in *Textform* kündigen.
- Versicherungen gegen Einlösungsbeitrag, beitragsfrei gestellte Versicherungen oder Versicherungen nach Ablauf der *Beitragszahlungsdauer*
Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Ende des laufenden Monats in *Textform* kündigen.
- Versicherungen im Rentenbezug
Versicherungen im Rentenbezug können nicht gekündigt werden.

2 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (bei beitragsfreien Versicherungen: für den Schluss des laufenden Monats) bestehende *Vertragsguthaben* (siehe § 2 Absatz 8).

3 Leistung bei Kündigung

a) Grundsatz

Bei Kündigung zahlen wir den durch Ihre Beitragsanteile finanzierten *Rückkaufswert* (siehe Absatz 2) aus, wenn und soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung

- weder eine *unverfallbare Anwartschaft* nach dem *Betriebsrentengesetz*
- noch eine tarifvertraglich oder vertraglich *unverfallbare Anwartschaft* besteht.

Besteht eine *unverfallbare Anwartschaft* nach dem *Betriebsrentengesetz*, eine tarifvertraglich oder vertraglich *unverfallbare Anwartschaft*, so bewirkt die Kündigung die *Beitragsfreistellung* der Versicherung nach § 20.

b) Auszahlung eines Rückkaufswertes

Wenn Sie Ihre Versicherung nach Absatz 1 vollständig kündigen, so erhalten Sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 a) den Rückkaufswert.

Zusätzlich erhalten Sie die für den Fall der Kündigung vereinbarte, noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechnete *Überschussbeteiligung* nach § 4.

Etwaige *Beitragsrückstände* werden wir von dem so ermittelten Betrag abziehen.

Den Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung.

c) Garantierter Übertragungswert/ Rückkaufswert

Wir garantieren Ihnen vom *Übertragungswert/ Rückkaufswert* einen Betrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung abhängt (siehe auch Absatz 5 c).

4 Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *Versicherungsnehmer*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

5 Wirtschaftliche Folgen

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge und Zuzahlungen können Sie nicht verlangen.

b) Folgen der Entnahme der Vertriebskosten

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist wegen der Entnahme der Vertriebskosten (siehe § 17) für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden, da wegen der Entnahme der Vertriebskosten der nach Absatz 2 gebildete Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge (siehe § 14 laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag, Zuzahlungen) erreicht. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Absatz 5 c).

c) Die Höhe

- der beitragsfreien *garantierten Mindestrente*,
- des garantierten *Übertragungswertes* und
- des garantierten Rückkaufswertes nach § 169 VVG,

können Sie der Tabelle der Übertragungswerte/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten in Ihrem Versicherungsschein bzw. Ihrem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

Die in der Tabelle genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge laufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

§ 20 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

1 Beitragsfreistellung

a) Verlangen der Beitragsfreistellung

Sie können für Ihre beitragspflichtige Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in *Textform* verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Haben Sie Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so führen wir die Versicherung beitragsfrei fort.

Das *Vertragsguthaben* wird weiterhin zu Beginn eines jeden Monats nach dem in § 8 Absätze 1 und 2 beschriebenen tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren angelegt.

Es wird im weiteren Verlauf lediglich um Kostenanteile gemindert (siehe § 17).

b) Leistungsabsicherung nach Beitragsfreistellung

Wir garantieren Ihnen eine beitragsfreie Rente, deren Höhe vom Zeitpunkt der *Beitragsfreistellung* der Versicherung abhängt.

Wir setzen das *Garantieniveau* herab, wenn der garantierte Rückkaufswert nach § 19 Absatz 3 nicht ausreicht, um den Vertrag mit dem vor der *Beitragsfreistellung* vereinbarten *Garantieniveau* fortzuführen. Dabei beträgt das *Garantieniveau* nach der Reduktion mindestens 90% des zuvor erreichten *Garantieniveaus*.

Die *Mindestleistung* reduziert sich auf Grund der Reduzierung der *Bruttobeitragssumme* und des gegebenenfalls gesunkenen *Garantieniveaus*.

Zum Zeitpunkt der *Beitragsfreistellung* ermitteln wir die beitragsfreie *garantierte Mindestrente*, indem wir aus der zum Zeitpunkt der *Beitragsfreistellung* reduzierten, für die *garantierte Mindestrente* maßgebenden *Mindestleistung* nach § 2 Absatz 6 eine Rente ermitteln. Die für die Berechnung der *garantierten Mindestrente* maßgebende *Mindestleistung* wird durch das zu Beginn der Versicherung vereinbarte *Garantieniveau* (siehe § 1 Absatz 9) begrenzt.

c) Todesfalleistung im Rentenbezug

Die Versicherungsdauer einer gegebenenfalls vereinbarten Todesfalleistung im Rentenbezug bleibt bei einer *Beitragsfreistellung* erhalten.

d) Wiederinkraftsetzung

Sie können eine beitragsfrei gestellte Versicherung durch eine Mitteilung in *Textform* jederzeit wieder in Kraft setzen. Bei einer Wiederinkraftsetzung Ihrer Versicherung berechnen wir die versicherten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Wir verwenden dabei die bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach § 3 Absatz 1. Über die konkreten Auswirkungen auf die versicherten Leistungen werden wir Sie im Einzelfall informieren.

Nach erfolgter Wiederinkraftsetzung haben Sie die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge in Form einer Zuzahlung in den Vertrag einzuzahlen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Regelungen des § 14 Absatz 4.

2 Wirtschaftliche Folgen

a) Folgen der Entnahme der Vertriebskosten

Die *Beitragsfreistellung* Ihrer Versicherung ist wegen der Entnahme der Vertriebskosten für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden, da wegen der Entnahme der Vertriebskosten nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beträge (siehe § 14) für die Bildung einer beitragsfreien Rente (siehe Absatz 1) zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Absatz 2 b).

b) Die Höhe

- der beitragsfreien *garantierten Mindestrente*,
- des garantierten *Übertragungswertes* und
- des garantierten Rückkaufswertes nach § 169 VVG,

können Sie der Tabelle der Übertragungswerte/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten in Ihrem Versicherungsschein bzw. Ihrem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

Die in der Tabelle genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge laufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

§ 21 Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?

1 Soweit bei Ausscheiden der *versicherten Person* aus dem Unternehmen weder

- eine *unverfallbare Anwartschaft* nach dem *Betriebsrentengesetz* noch
- eine tarifvertraglich oder vertraglich *unverfallbare Anwartschaft* besteht,

können Sie verlangen, dass der durch von Ihnen finanzierte Beitragsanteile entstandene Rückkaufswert nach § 19 Absatz 2 an Sie ausgezahlt wird.

Die Versicherungsleistung wird entsprechend dem Umfang der Auszahlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den *Rechnungsgrundlagen* nach § 3 herabgesetzt und der Vertrag wird weitergeführt. Haben Sie den gesamten Beitrag finanziert, wird der Rückkaufswert vollständig ausgezahlt.

2 Falls nach dem Ausscheiden der *versicherten Person* aus dem Unternehmen der Vertrag nach einer eventuell teilweise vorgenommenen Auszahlung nach Absatz 1 weitergeführt wird, hat die *versicherte Person* das Recht,

- den Vertrag als *Versicherungsnehmer* zu übernehmen und
- mit eigenen Beiträgen zu bedienen,

soweit dies in dem Vertrag vereinbart worden ist.

Die *versicherte Person* kann dann über den Teil der Versicherung verfügen, für den keine *unverfallbare Anwartschaft* nach dem *Betriebsrentengesetz* oder keine vertraglich unverfallbaren Ansprüche bestehen. Darüber hinaus kann sie über den Teil, der nach Ausscheiden aus dem Unternehmen mit eigenen Beiträgen finanziert wird, verfügen.

3 Unter den Voraussetzungen des § 4 *Betriebsrentengesetz* kann die Versicherung auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden.

Die Höhe der garantierten *Übertragungswerte* können Sie der Tabelle der Übertragungswerte/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten in Ihrem Versicherungsschein bzw. in Ihrem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

Die in den Tabellen genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beiträge laufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.

Sonstige Regelungen

§ 22 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

1 Sie erhalten von uns während der *Ansparzeit* jährlich - erstmalig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres - eine Mitteilung, der Sie den Wert Ihres *Vertragsguthabens* sowie dessen Aufteilung in übriges Vermögen, Spezialfonds und Fonds der freien Fondsanlage entnehmen können. Den Wert des Fondsguthabens teilen wir Ihnen dabei in Anteilseinheiten und als EUR-Betrag mit.

2 Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung sowie die Höhe der rechnerisch höchstmöglichen *Mindestleistung* nach § 9 Absatz 3 während der *Ansparzeit* jederzeit mit.

§ 23 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

1 Ändert sich Ihre Anschrift müssen Sie uns diese unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

2 Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 26 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

2 Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3 Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

4 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

5 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

6 Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

SIGNAL IDUNA Pensionskasse Aktiengesellschaft

Neue Rabenstr. 15 - 19

20354 Hamburg

Internet: www.signal-iduna.de

Erklärung der verwendeten Fachbegriffe

Hier erläutern wir Ihnen die kursiv gekennzeichneten Fachbegriffe, die wir in unseren Versicherungsbedingungen verwenden. Die Erläuterungen sollen Ihnen das Lesen erleichtern.

Die Erläuterungen sind nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Ansparzeit

Ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn.

Beitragsfreistellung

Diese beantragen Sie als *Versicherungsnehmer*, um keine Beiträge mehr zu zahlen. Durch eine Beitragsfreistellung werden die Leistungen herabgesetzt.

Beitragszahlungsdauer

Ist der Zeitraum, innerhalb dessen Sie als *Versicherungsnehmer* zur Beitragszahlung verpflichtet sind.

Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Regelt die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen der betrieblichen Altersversorgung.

Bewertungsreserven

Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Bezugsberechtigter

Ist die von Ihnen als *Versicherungsnehmer* benannte Person, die die Leistung erhalten soll. Bei einer Pensionskassenversorgung sind die Arbeitnehmer oder die ehemaligen Arbeitnehmer bezugsberechtigt.

Das Bezugsrecht für die Todesfalleistungen des Arbeitnehmers regelt, wer nach dem Tod des Arbeitnehmers die Leistung für sich beanspruchen kann. Der Arbeitnehmer kann bestimmen, wer dies sein soll. Er kann die Bestimmung grundsätzlich jederzeit widerrufen bzw. ändern.

Bruttobeitragssumme

Die Summe der vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge der Versicherung. Zuzahlungen, die zur Erhöhung der Leistungen verwendet werden, werden ebenfalls berücksichtigt.

Garantieniveau

Entspricht dem Verhältnis der vereinbarten *Mindestleistung* zur *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung. Das Garantieniveau ist der daraus resultierende Prozentsatz.

Garantierte Mindestrente

Die Rente, die zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens versichert ist.

Kapitalauszahlung

Ist das *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten Überschussbeteiligung, welches wir anstelle einer Rente auszahlen. Sofern das *Vertragsguthaben* vollständig ausgezahlt wird, erlischt der Vertrag.

Leistungsabsicherung

Sorgt dafür, dass zum vereinbarten Rentenbeginn eine *Mindestleistung* als *Vertragsguthaben* zur Verrentung zur Verfügung steht. Die Leistungsabsicherung ist in der betrieblichen Altersversorgung stets eingeschlossen.

Mindestleistung

Ist das in unserem übrigen Vermögen angelegte *Vertragsguthaben* Ihrer Versicherung, das zum Rentenbeginn mindestens zur Bildung einer lebenslangen Rente oder einer *Kapitalauszahlung* zur Verfügung steht. Die Mindestleistung steht nur zum Rentenbeginn zur Verfügung.

Rechnungsgrundlagen

Sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrages. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungszins

Ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch eine Rente nach der vereinbarten Rentenzahlungsweise in EUR für je 10.000 EUR *Vertragsguthaben* zum Rentenbeginn ist. Mit Hilfe des Rentenfaktors wird das *Vertragsguthaben* in eine lebenslange Rente umgerechnet.

Tatsächliche Rente

Diese Rente zahlen und garantieren wir Ihnen ab Rentenbeginn lebenslang. Wir vergleichen die Höhe der *vertraglichen Rente* und der *garantierten Mindestrente* miteinander. Wir zahlen dann die höchste dieser beiden Renten als tatsächliche Rente.

Textform

Bedeutet, dass Sie Mitteilungen zu Ihrem Vertrag z. B. per Brief, Fax oder als E-Mail abgeben können.

Überschuss

Um Ihre vertraglichen Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Deswegen entstehen in der Regel Überschüsse, an denen wir Sie als *Versicherungsnehmer* zu wesentlichen Teilen beteiligen.

Überschussbeteiligung

Diese setzt sich zusammen aus der Beteiligung am *Überschuss* und an den *Bewertungsreserven*.

Übertragungswert

Ist das vorhandene Kapital, das unter bestimmten Voraussetzungen auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird. Die Voraussetzungen für eine Übertragung sind im *Betriebsrentengesetz* beschrieben.

Unverfallbare Anwartschaft

Sind Rentenansprüche, die dem Arbeitnehmer nicht mehr ohne seine Zustimmung entzogen werden können. Sie entstehen beispielsweise, wenn der Arbeitnehmer Gehaltsansprüche in eine betriebliche Altersversorgung umwandelt.

Versicherte Person

Ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. In der betrieblichen Altersversorgung ist die versicherte Person der Arbeitnehmer.

Versicherungsfall

Ist das Ereignis, dass die Leistungspflicht des Versicherers auslösen kann, wenn es während der *Ansparzeit* eintritt (z. B. Tod der *versicherten Person*).

Versicherungsnehmer

Ist unser Vertragspartner. In der betrieblichen Altersversorgung ist der Versicherungsnehmer in der Regel der Arbeitgeber. Scheidet der Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, kann dieser Versicherungsnehmer werden.

Versicherungsschein

Dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag. Er enthält die wesentlichen Vertragsbestandteile, wie z. B. das versicherte Risiko, die Leistungen im *Versicherungsfall* und die Höhe des von Ihnen als *Versicherungsnehmer* zu zahlenden Beitrags.

Vertragliche Rente

Ist die Rente, die sich ergibt, wenn das *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* mit dem tatsächlichen *Rentenfaktor* in eine Rente umgerechnet wird.

Vertragsguthaben

Das Vertragsguthaben ergibt sich aus der Anzahl der auf ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile des Fonds der freien Fondslage, multipliziert mit dem aktuellen Wert des Fondsanteils; zusätzlich noch aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile des Spezialfonds multipliziert mit dem aktuellen Wert des Fondsanteils und dem in unserem übrigen Vermögen investierten Betrag.

VVG

Ist die Abkürzung für das Versicherungsvertragsgesetz.